

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Renate Künast, Kai Gehring, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Abgeordneten Kirsten Tackmann, Karin Binder, Caren Lay, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, , Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere wirksam unterbinden - Privatisierung genetischer Ressourcen stoppen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Patente auf Pflanzen und Tiere gefährden das Recht auf Nahrung, die Ernährungssouveränität und die Forschungsfreiheit. Die private Aneignung genetischer Ressourcen wirkt sich als Innovationsbremse in der Züchtung aus und hat erhebliche negative Folgen für Landwirtschaft, Agrobiodiversität und Verbraucherinteressen.

Artikel 4 der EU-Biopatentrichtlinie (98/44/EG) schließt Patente sowohl auf Pflanzen und Tiere als auch auf „im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren aus. Die zentralen Bestimmungen der EU-Biopatent-Richtlinie einschließlich des genannten Patentierungsverbotes sind durch Beschluss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (EPO) in die Ausführungsanordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) übernommen worden, auf dessen Grundlage das Europäische Patentamt seine Entscheidungen im Wesentlichen stützt.

Dennoch nimmt die Zahl der Anmeldungen und Erteilungen sogenannter Biopatente auf Tiere und Pflanzen, aber auch auf einzelne Genomabschnitte oder Gensequenzen auch in Europa deutlich zu.

Viele erteilte Patente erstrecken sich nicht allein auf technisch erweiterte Züchtungsverfahren sowie Pflanzen- und Tierzüchtungen, sondern sogar auf das Erntegut, Verarbeitungsschritte und daraus entstehende Produkte sowie Saatgut bzw. Nachkommen bei Tieren. Damit kontrollieren Patentinhaberinnen und Pateninhaber zunehmend die gesamte Lebensmittelkette.

Das Europäische Patentamt (EPA) begründet seine sehr umstrittenen Patenterteilungen auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere mit Bestimmungen, die für die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen gelten, d.h. vom Gesetzgeber für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) vorgesehen wurden. Hintergrund ist eine immer stärkere Verwendung technischer Hilfsmethoden in der konventionellen Züchtung, die eine schnelle Genomanalyse und Selektion geeigneter Kreuzungspartner ermöglichen und damit zu einer erheblichen Beschleunigung von Züchtungsprozessen beitragen. Das EPA legt den Begriff „im wesentlichen biologisch“ aber offensichtlich sehr eng aus und betrachtet die genannten technologischen Hilfsmittel nicht als integralen Bestandteil von konventionellen Züchtungsverfahren.

Im März 2015 hat die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes anhand zweier Fälle konventioneller Züchtung (einer Brokkoli-Sorte und einer Tomaten-Sorte) entschieden, dass zwar Verfahren zur konventionellen Züchtung nicht patentierbar sind, wohl aber grundsätzlich Patente auf Pflanzen und Tiere möglich sind, die aus solchen Verfahren hervorgehen. Mit dieser Entscheidung (G02/12 und G02/13) wird das bestehende Patentierungsverbot für konventionelle Züchtungen faktisch unterlaufen. Die neue Rechtsauslegung durch die Große Beschwerdekammer steht nicht nur im Widerspruch zu einer langen Rechtstradition und zur klaren Intention des Gesetzgebers¹, sondern auch zu nationalen Patentgesetzen in Deutschland und in den Niederlanden, worin Patente auf Pflanzen und Tiere aus konventioneller Züchtung explizit ausgeschlossen sind.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung zur Auslegung der EU-Biopatentrichtlinie vom 8. November 2016 die Nichtpatentierbarkeit von Pflanzen und Tieren aus im Wesentlichen biologischen Verfahren bekräftigt.² Der Deutsche Bundestag begrüßt diese Mitteilung als wichtiges politisches Signal. Gleichwohl hat ein Gutachten im Auftrag des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages³ festgestellt, dass es direkter Änderungen der EU-Biopatentrichtlinie und der entsprechenden Bestimmungen im Europäischen Patentübereinkommen bedarf, um Patente auf Pflanzen und Tiere aus konventionellen Züchtungsverfahren zukünftig rechtswirksam zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund stellt der Deutsche Bundestag dringenden Handlungsbedarf auf europäischer Ebene fest und ersucht die Bundesregierung, ihre Anstrengungen zur Änderung der Biopatentrichtlinie zu intensivieren und sich parallel mit Nachdruck auch für entsprechende Klarstellungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) einzusetzen.

¹ Vgl. Christoph Then/Ruth Tuppe: „Patente auf Pflanzen und Tiere: jetzt müssen Europas Politiker handeln“, 2016, https://www.swissaid.ch/sites/default/files/Bericht_Patente%20auf%20Saatgut_Zeit%20zu%20Handeln_2016.pdf, Annex 1, S. 48 ff.

² Vgl. [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC1108\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC1108(01)&from=DE) und <http://www.keine-gentechnik.de/nachricht/32244/>.

³ Vgl. „EU-Biopatentrichtlinie und clarifying notice der Kommission“, Aktenzeichen PE6-3000-125/16.

- II. Der Bundestag begrüßt die breite politische und gesellschaftliche Forderung nach einem wirksamen Verbot von Patenten auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere.
- III. In Bekräftigung seines Beschlusses vom 17. Januar 2012 fordert der Bundestag die Bundesregierung auf,
1. sich intensiv für Änderungen und Konkretisierungen des Textes der Biopatentrichtlinie 98/44/EG und des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) einzusetzen, mit denen rechtssicher klargestellt wird, dass
 - a. keine Patente auf konventionelle Züchtungsmerkmale und -verfahren, auf mit diesen gezüchtete Nutzpflanzen und -tiere sowie auf deren Nachkommen und Produkte erteilt werden dürfen;
 - b. konventionelle und im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren durch die Arbeit mit ganzen Genomen (im Gegensatz zu gezielten Eingriffen in einzelne Gene oder Genabschnitte) charakterisiert sind, worin auch vor- und nachgelagerte Verfahrensschritte wie Smart Breeding, Markergestützte Selektion, vegetative Vermehrung, Mutagenese und alle anderen bei der konventionellen Züchtung eingesetzten Techniken in die Definition „im Wesentlichen biologisch“ eingeschlossen sind;
 - c. ein umfassender und uneingeschränkter Züchtervorbehalt entsprechend den Regelungen beim Sortenschutz bei allen Züchtungen aus im Wesentlichen biologischen Verfahren in das EU-Patentrecht sowie im EPÜ aufgenommen wird;
 - d. bei der Prüfung von Patentanträgen grundsätzlich deren vollständiger Inhalt statt allein die Formulierung des Patentanspruchs zugrunde gelegt werden muss (sogenannter whole content approach) und damit auch technische Vorstufen, nachgelagerte Prozesse und mögliche Folgen einer Patenterteilung bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind;
 - e. Patente auf Pflanzen und Tieren unabhängig von der Züchtungsmethode ausnahmslos auf Merkmale und Organismen beschränkt sein müssen, deren Herstellung direkt auf dem im Patent beschriebenen spezifischen Verfahren beruhen, so dass eine Geltung des Patents auf Pflanzen, Tiere und deren Produkte mit identischen oder vergleichbaren Eigenschaften mit anderer Verfahrensherkunft ausgeschlossen ist;
 2. sich mit reformbereiten europäischen Staaten Frankreich, Niederlande und Österreich für eine dem Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2012 entsprechende Änderung der Ausführungsverordnung des EPÜ mittels eines Beschlusses des Verwaltungsrates nachdrücklich einzusetzen; um möglichst zeitnah einer Änderung der Patenterteilungspraxis zu erwirken, solange eine nötige Änderung der Rechtsgrundlagen noch nicht erreicht ist;
 3. sich bei den europäischen Partnern im Rahmen des EPÜ für eine institutionelle Reform des EPA einzusetzen, um eine Finanzierung des EPA unabhängig von Patentgebühreneinnahmen sowie eine wirksame Kontrolle des EPA und seiner Entscheidungen durch eine unabhängige öffentliche Gerichtsbarkeit zu gewährleisten;
 4. zur Wahrung der Gemeinwohlinteressen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in allen Fällen von Patentanmeldungen auf konventionell

gezüchtete Pflanzen und Tiere Einspruchs- und Klageverfahren von gemeinnützigen Institutionen gegen entsprechende Patentansprüche finanziell vom Bund unterstützt werden;

5. auf europäischer Ebene auf einen erleichterten und stark kostenreduzierten Zugang öffentlicher und gemeinnütziger Institutionen zur Beteiligung an Einsprüchen und Klageverfahren beim EPA und beim EU-Patentgerichtshof (Unified Patent Court) hinzuwirken;
6. gemeinsam mit anderen europäischen Partnern einen Vorschlag zu erarbeiten, der eine angemessene institutionelle Beteiligung der Zivilgesellschaft hinsichtlich der Überprüfungsverfahren von Patentansprüchen auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere sicherstellt;
7. sich aktiv dafür einzusetzen, dass Regulierungen im Bereich Biopatente explizit und voll umfänglich von den Bestimmungen des Freihandelsabkommen TTIP ausgenommen werden bzw. entsprechende Nachverhandlungen mit Kanada zum Freihandelsabkommen CETA erfolgen;
8. gegenüber der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass diese ihrer jährlichen Berichtspflicht (entsprechend der EU-Biopatentrichtlinie) über die Entwicklung und die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie und der Gentechnik nachkommt und bei Fortbestand des Versäumnisses dieser Pflicht Deutschland eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof einreicht.

Berlin, den 13. Dezember 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Dr. Sarah Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Immer öfter werden Patente auf Tiere, Pflanzen und Züchtungsverfahren beantragt und genehmigt. Was dies bisher vor allem bei gentechnisch veränderten Produkten der Fall, werden nun zunehmend konventionell gezüchtete Tiere und Pflanzen patentiert. Laut Angaben der Koalition europäischer Nichtregierungsorganisationen „no patents on seeds“ wurden auf europäischer Ebene 180 Patente erteilt, die konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere betreffen. Über etwa 1400 weitere Patentanträge in diesem Bereich muss noch entschieden werden. Dazu zählt beispielsweise auch der bekanntgewordene Antrag auf Patentierung einer konventionell gezüchteten Gerstensorte mit reduziertem Lipogenasegehalt zur Bierherstellung durch den Brauereikonzern Carlsberg.⁴

Die steigende Zahl von Patenterteilungen auf konventionelle Züchtungen offenbart ein Unterlaufen des vom Gesetzgeber bestimmten Verbots solcher Patente, die auf „im Wesentlichen biologische Verfahren“ beruhen (EU-Biopatentrichtlinie Artikel 4).

Hintergrund der umstrittenen Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EPA zu Patenten auf konventionell gezüchtete Sorten (Brokkoli und Tomate) im Jahr 2015 ist die enge Auslegung des Begriffs „im Wesentlichen biologische Verfahren“. Das EPA betrachtet offenbar technische Hilfsmittel bzw. vor- und nachgelagerte Schritte nicht als integralen Teil der konventionellen Züchtung. Dieses Verständnis wird der technologischen

⁴ Siehe unter <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standard/Carlsberg-will-das-Patent-auf-Gerste/story/27040188>.

Entwicklung im Bereich der Genomanalyse und Selektionsmethoden nicht gerecht, welche wichtige Hilfsmittel für klassische Kreuzungszüchtungen geworden sind und deren deutliche Beschleunigung ermöglicht haben.

Das Kernproblem der Interpretation der EU-Patentrichtlinie und des EPÜ ist eine fachlich ungerechtfertigte Anwendung von Bestimmungen (Artikel 4,2) für die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen (d.h. für gentechnisch veränderte Organismen, GVO) auf den Bereich der konventionellen Pflanzenzüchtung unter Verwendung technischer Hilfsmethoden. Die Biopatentrichtlinie erlaubt die Patentierung von Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit biotechnologischen Erfindungen, „wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist.“ Dem zeitlichen und rechtlichen Kontext der Entstehung der Biopatentrichtlinie ist diese Bestimmung eindeutig auf transgen übertragbare einfache Merkmale wie Resistenz gegen einen Herbizidwirkstoff oder die Produktion eines Insektengifts (Bt-Gift) bezogen.⁵ Die Anwendung der für gentechnisch übertragene Merkmale konzipierten Bestimmung der Biopatentrichtlinie auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere führt dazu, dass das bestehende Verbot zur Patentierung von Pflanzen und Tieren aus „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ faktisch wirkungslos und das Sortenschutzsystem in seiner Funktion in Frage gestellt wird. Diese Konsequenz wurde sogar von Experten der technischen Beschwerdekammer des EPA selbst eingeräumt.⁶

Die Folgen dieser Rechtsauslegung sind eine Gewährung unverhältnismäßig umfassender Patentansprüche, ohne das dem entsprechende Innovationsleistungen bzw. angemessene Erfindungshöhe gegenüber stehen. Damit einher geht eine zunehmende Privatisierung und Monopolisierung genetischer Ressourcen mit Folgen für die gesamte Lebensmittelerzeugungskette sowie eine erhebliche Beeinträchtigung und Rechtsunsicherheit für die Züchtungsarbeit. Bereits 2007 warnte der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in der Studie „Patentschutz und Innovation“ vor untereinander vernetzten Patentanmeldungen, der sinkenden Qualität der Anmeldungen und dem Mangel an Qualitätskontrollen und mahnte Verbesserungen an.

Die Agrarminister der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben ihre tiefe Besorgnis über die genannte Entscheidung der Großen Beschwerdekammer vom März 2015 und mögliche Folgen für die Pflanzenzüchtung und Lebensmittelerzeugung geäußert. Der Deutsche Bundestag hat bereits 2012 in einem Beschluss (Drs. 17/8344) eine Konkretisierung und Änderung der Biopatentrichtlinie gefordert, um Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren, mit diesen gezüchtete Nutztiere und –pflanzen sowie deren Nachkommen und Produkte auszuschließen. Der Deutsche Bundesrat (297/15) und das Europäische Parlament (2012/2623 (RSP) und 2015/2981(RSP)) haben in Beschlüssen ähnliche Forderungen formuliert. Auch CDU, CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag von 2013 die Forderung nach Durchsetzung des Patentierungsverbotes auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere und nach Präzisierung der europäischen Vorschriften aufgegriffen.

Viele Verbände (Deutscher Bauernverband, Bund Deutscher Pflanzenzüchter) sowie zahlreiche Akteure der Zivilgesellschaft fordern seit Jahren von der Politik die Durchsetzung des Verbotes von Biopatenten im Bereich konventionellen Züchtung ein. Über zwei Millionen Menschen haben sich an einer Online-Petition zur Änderung des Biopatent-Rechts beteiligt.⁷ Trotz dieses breiten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsenses besteht die kritikwürdige Praxis der Erteilung solcher Patente durch das Europäische Patentamt (EPA) nach wie vor unverändert fort.

Ein Gutachten im Auftrag des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 2016 stellt fest, dass Mitteilungen der EU-Kommission zur Auslegung der EU-Biopatentrichtlinie vom 08. November 2016 „rechtlich unverbindliche Informationsvermerke“ darstellen, für die „keine rechtliche Berücksichtigungspflicht“ existiert. Gegenüber dem Europäischen Patentamt kann die Mitteilung auch deshalb keine Wirkung entfalten, weil das EPA Teil des EPÜ ist und damit nicht dem Unionsrecht unterliegt, sondern letzteres nur ergänzend heranzuziehen ist. Auch nach dem Inkrafttreten des Einheitlichen Patentgerichts behält das EPA die Entscheidungsgewalt über die Frage der Patentierbarkeit.⁸ Daher kann nur durch Änderung der Rechtsgrundlagen eine rechtswirksame und dauerhafte Unterbindung weiterer Patenterteilung auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere erreicht werden.

⁵ Vgl. Christoph Then/Ruth Tuppe: „Patente auf Pflanzen und Tiere: jetzt müssen Europas Politiker handeln“, 2016, https://www.swissaid.ch/sites/default/files/Bericht_Patente%20auf%20Saatgut_Zeit%20zu%20Handeln_2016.pdf, Annex 1, S. 48 ff.

⁶ Vgl. Zitat in Christoph Then/Ruth Tuppe: „Patente auf Pflanzen und Tiere: jetzt müssen Europas Politiker handeln“, 2016, https://www.swissaid.ch/sites/default/files/Bericht_Patente%20auf%20Saatgut_Zeit%20zu%20Handeln_2016.pdf, Annex 1, S. 16.

⁷ Vgl. www.avaaz.org/en/monsanto_vs_mother_eart_loc/?slideshow.

⁸ Vgl. „EU-Biopatentrichtlinie und clarifying notice der Kommission“, Aktenzeichen PE6-3000-125/16.

Ein sinnvoller und schneller zu realisierender Zwischenschritt stellt eine Änderung der Ausführungsordnung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) dar, die durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliedsstaaten über den Verwaltungsrat des EPA beschlossen werden kann. Damit könnten zentrale Punkte für die genaue Definition von „im Wesentlichen biologische Verfahren“ in die Interpretation des EPÜ übernommen und so eine Änderung der Patenterteilungspraxis herbeigeführt werden, welche für mehr Rechtssicherheit sorgt.

Die Auswirkungen einer zunehmenden Privatisierung genetischer Ressourcen durch wenige Akteure werden durch die weit fortgeschrittenen Konzentrationsprozesse auch auf dem europäischen Saatgutmarkt weiter verstärkt. Fünf Unternehmen kontrollieren 95 Prozent des europäischen Marktes für Gemüsesaatgut. Nur eine rechts-sichere und umfassende Verankerung des Züchterprivilegs kann sicherstellen, dass auch unabhängige Akteure im Züchtungsbereich weiterhin Zugang zu einem breiten Genpool haben, der zur Bewältigung neuer züchterischer Herausforderungen auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel benötigt wird.

Besonders kleine und mittelständische Züchtungsunternehmen sind durch die fortschreitende Biopatentierung vor große Herausforderungen gestellt. Zwar ist ihnen in den meisten Fällen die Verwendung von patentgeschütztem Pflanzen- oder Tiermaterial als Ausgangsbasis für die Entwicklung neuer Pflanzensorten oder Tierrassen aufgrund eines eingeschränkten Züchterprivilegs (§ 11 Nr. 2a PatG) gestattet. Allerdings muss die patentierte Eigenschaft im Züchtungsprozess herausgezüchtet werden, anderenfalls sind für die eigenen Sorten bzw. Rassen Lizenzgebühren an den Patentinhaber zu entrichten. Eine steigende Zahl an Biopatentanmeldungen hat jedoch zur Konsequenz, dass z. T. nicht nur eine, sondern mehrere patentgeschützte Merkmale aus einer Sorte herausgezüchtet werden müssen, was erheblichen Aufwand verursacht oder sogar technisch nicht mehr leistbar ist.

Die Patentierung von konventionell gezüchteten Pflanzen und Tieren stellt auch die Funktionalität des bewährten Sortenschutzrechts in Frage. Letzteres ermöglicht einen fairen Ausgleich zwischen dem Schutz geistigen Eigentums einerseits und der Sicherung des Zugangs zu genetischen Ressourcen durch ein umfassendes Züchterprivileg andererseits, so dass die züchterische Verwendung von Sorten im Gegensatz zu patentierten Sorten nicht abhängig ist von der Zustimmung des Sorteninhabers. Damit stellt das Sortenschutzrecht auch ein gutes Vorbild dar für eine vergleichbare Regelung im Umgang mit genetischen Ressourcen von Tieren.

Die erläuterte Interpretation der Biopatentrichtlinie sowie des EPÜ ermöglicht die Gewährung extrem weitreichender und nicht klar begrenzter Patentansprüche, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Erfindungshöhe stehen. Nach der bisherigen Praxis können auch Sorten mit gleichen Eigenschaften von Patenten umfasst sein, obwohl sie mit einem anderen Züchtungsverfahren unabhängig von der patentierten Sorte erzeugt wurden oder das Merkmal in Wildformen oder alten Landsorten bereits vorhanden ist. Eine Präzisierung des EU-Patentrechts ist auch deshalb nötig, um mögliche Rechtswidersprüche u.a. zu bestehenden nationalen Patentrechtsregelungen mit bereits erreichten klaren Verbotsregelungen für Patente auf konventionelle Züchtungen aufzulösen.

Neben einer unklaren Rechtslage ermöglicht auch die nicht ausreichend fundierte Prüfung von Patentanträgen das Unterlaufen des Patentierungsverbots von Pflanzen und Tieren aus konventioneller Züchtung. So hat sich das EPA in einigen Fällen auf die Prüfung des Wortlautes der formulierten Patentansprüche beschränkt, ohne den gesamten Inhalt des Patents und seine tatsächliche Reichweite auf eine mögliche Unvereinbarkeit mit Ausschlusskriterien zu untersuchen. Dies wird von Antragstellern ausgenutzt, in dem sie geschickt gewählte Formulierungen in den Patentierungsanträgen den tatsächlichen Patentinhalt bzw. dessen Reichweite verschleiern. Daher muss in jedem Patentverfahren sichergestellt werden, dass der „whole content approach“ zur Anwendung kommt, der eine umfassende und fundierte Prüfung des Patentantrages vorsieht.

Neben rechtlichen Änderungen ist auch eine institutionell strukturelle Reform des EPA notwendig. Das EPA finanziert sich aus Gebühreneinnahmen, die für erteilte Patente höher ausfallen als für abgelehnte Patentanträge.

Dieses Finanzierungsmodell schafft Fehlanreize, Patentanträgen im Zweifel stattzugeben und steht im Konflikt zu einer wirksamen Qualitätskontrolle und zur Position des EPA als öffentliche Institution, die als solche dem Gemeinwohl verpflichtet ist.⁹ Daher muss für das EPA ein anderes Finanzierungsmodell entwickelt werden. Zur Sicherung der unparteilichen Überprüfungen von Patenterteilungen des EPA sind zudem auch eine Stärkung der organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit der Beschwerdekammern vom EPA sowie die Möglichkeit einer Kontrolle durch öffentliche Gerichte wichtige Maßnahmen.

Bislang übernehmen in vielen Fällen Nichtregierungsorganisationen oder Betroffene die Aufgabe, im Interesse des Gemeinwohls Einspruch gegen Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere zu erheben und teil-

⁹ Vgl. Then/Tippe 2016, S. 10.

weise auch dagegen zu klagen, was hohe finanzielle Belastungen durch Amtsgebühren und Anwaltskosten bedeutet. Die Verteidigung von Gemeinwohlinteressen sollte aber nicht von begrenzten Ressourcen der Zivilgesellschaft abhängen. Angesichts der klaren und politisch breit getragenen Ablehnung von Patenten auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere sollte Deutschland, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Mitgliedsstaaten, die Grundlagen dafür legen, dass in allen entsprechenden Fällen Einsprüche und nötigenfalls Klagen seitens gemeinnütziger Organisationen gegen solche Patente durch die öffentliche Hand finanziell unterstützt werden können. Dies sollte solange erfolgen, bis durch eine Klarstellung der Rechtsgrundlagen solche Patente wirksam ausgeschlossen sind.

Zeitlicher Handlungsdruck zur Präzisierung des EU-Rechts zu Patenten auf Pflanzen und Tiere ergibt sich auch vor dem Hintergrund des Verhandlungs- bzw. Ratifizierungsprozesses der Freihandelsabkommen CETA und TTIP. Ein Abschluss dieser Abkommen nach jetzigem Stand könnte die Änderung der Biopatentrichtlinie insofern erschweren, als dass die Anstrengung von Schiedsgerichtsverfahren durch Patentantragsteller zu befürchten ist. Daher muss die Regulierung des Bereichs Biopatente durch einen expliziten rechtssicheren Vorbehalt von den Bestimmungen der genannten Freihandelsabkommen ausgenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.